

GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Niall McHALE  
Leiter des Referats Ressourcen  
Europäische Fischereiaufsichtsagentur  
(EFCA)  
Avda. Garcia Barbon 4  
E-36201 Vigo  
Spanien

Brüssel, den 21. Oktober 2013  
GB/DG/sn/D(2013)0209 **2013-0735 & 0736**  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

Sehr geehrter Herr McHale,

Wir haben die Unterlagen geprüft, die Sie dem EDSB mit den Meldungen zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Einstellung von Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen (Fall 2013-0735) und mit Dienstleistungsverträgen für Praktikanten im Einklang mit dem Abkommen über die Zusammenarbeit im Bildungsbereich mit der Universität Vigo (Fall 2013-0736) übermittelt haben.

Die zu prüfenden Verarbeitungsvorgänge sind gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung einer Vorabkontrolle zu unterziehen, da sie die Bewertung der Fähigkeit der Bewerber zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Dienstposten umfassen, für den das Auswahl- und Einstellungsverfahren durchgeführt wird. In den vorliegenden Fällen könnte die Verarbeitung ferner Daten über Gesundheit (Erhebung von Daten über ärztliche Atteste oder Behinderungen) und über Straftaten (Auszug aus dem Strafregister) umfassen, womit ein weiterer Grund für eine Vorabkontrolle nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung besteht. Obwohl die EFCA in beiden Fällen auch Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d als Grund für die Vorabkontrolle angeführt hat, ist nach Auffassung des EDSB diese Bestimmung hier nicht heranzuziehen, da der Hauptzweck der Einstellung nicht darin besteht, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen.

Der EDSB weist darauf hin, dass beide Fälle vor dem Hintergrund der Leitlinien des EDSB zur Einstellung von Mitarbeitern („EDSB-Leitlinien“) gemeinsam geprüft werden. Die Grundsätze, die der EDSB in seiner verbundenen Stellungnahme zu „*Mitarbeitereinstellungsverfahren*“ („verbundene Stellungnahme des EDSB“) bestimmter Agenturen der Gemeinschaft formuliert hat, gelten auch in den vorliegenden Fällen.

In diesem Schreiben wird der EDSB daher nur auf die Vorgehensweisen der EFCA eingehen, die mit den Grundsätzen der Verordnung und der EDSB-Leitlinien nicht in Einklang zu stehen scheinen, und er wird für die EFCA einschlägige Empfehlungen aussprechen. Es sei darauf hingewiesen, dass die EFCA bereits über gemeldete Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Einstellung von Bediensteten auf Zeit und von Vertragsbediensteten verfügt, die in der verbundenen Stellungnahme geprüft wurden, und dass der Fall 2013-0735 gewissermaßen eine Aktualisierung zwecks Einbeziehung abgeordneter nationaler Sachverständiger darstellt.

### **Datenqualität**

In der Meldung und der Datenschutzerklärung der EFCA zum Fall 2013-0735 heißt es, dass im Zuge des Bewerbungsverfahrens für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete ein polizeiliches Führungszeugnis und bei einem Vertragsangebot ein Auszug aus dem Strafregister verlangt wird. Die EFCA hat unterdessen eingeräumt, dass sowohl die Meldung als auch die Datenschutzerklärung in diesem Punkt aufgrund eines Schreibfehlers irreführend sind. Sie hat bestätigt, dass in der Praxis keine polizeilichen Führungszeugnisse eingereicht werden müssen. Daher werden sowohl die Meldung als auch die Datenschutzerklärung entsprechend geändert.

**Empfehlung:** Die EFCA sollte bestätigen, dass beide Dokumente geändert wurden und sollte dem EDSB die aktualisierten Fassungen, die keinen Verweis mehr auf ein polizeiliches Führungszeugnis enthalten, übermitteln.

Bitte unterrichten Sie den EDSB über die Umsetzung dieser Empfehlung innerhalb von drei Monaten nach Empfang dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Rieke ARNDT – Datenschutzbeauftragte